

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 15. Oktober 2020	Nr. 115
------	-------------------------------	---------

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung

Vom 29. September 2020

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Kostenverordnung der Bildungsverwaltung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „1. Februar 2017“ durch die Angabe „1. Oktober 2020“ ersetzt.
2. Die Anlage (zu § 1) Kostenverzeichnis der Bildungsverwaltung wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage
(zu § 1)**

Kostenverzeichnis der Bildungsverwaltung:

100	Prüfungen, Diplome	
100.00	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen	110,00 Euro
100.01	Abnahme von Prüfungen	
100.01.00	Die Abnahme von Prüfungen zur Erlangung eines Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden Schule sowie der Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulreife, Berufsfachschul-, Fachschul- und Fachhochschulprüfungen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften die Zahlung von Prüfungsgebühren vorgesehen ist	gebührenfrei
100.01.01	Amtshandlungen, die das aus dem Besuch der öffentlichen Schulen im Lande sich ergebende Rechtsverhältnis berühren	gebührenfrei
100.01.02	Prüfung für schulfremde Bewerberinnen/ Bewerber zum Erwerb des Abschlusszeugnisses eines beruflichen Bildungsganges an öffentlichen Schulen pro teilnehmende Person	126,00 Euro bis 917,00 Euro je nach Zeitaufwand
100.01.03	Tatbestand nach 100.01.02 für Wiederholungsprüfungen pro teilnehmende Person	126,00 Euro bis 917,00 Euro je nach Zeitaufwand
100.01.04	Tatbestand nach 100.01.02 für Wiederholung eines Teils der Prüfung	die Hälfte der Gebühr für 100.01.02
	Bemerkung zu 100.01.02 bis 100.01.03: Die Gebühr ist je nach Arbeitsaufwand zu erheben; dieser ist von der jeweiligen Schule genau zu berechnen.	
101	Zeugnisse, Lehrpläne, Bescheinigungen	
101.00	Amtliche Beglaubigung von Zeugnisabschriften durch die das Zeugnis ausstellenden Schule bei nachgewiesenem Bedarf, z.B. für Bewerbungen um Ausbildungsstellen	gebührenfrei
101.01	Abgabe eines Lehrplanes	gebührenfrei

101.02	Abgaben von Lehrplänen an Dienststellen anderer Körperschaften sowie für wissenschaftliche und schulische Zwecke	gebührenfrei
101.03	Bescheinigungen, die die Schule Schülern, Eltern u. a. aus Anlass des Schulbesuches ausstellt	gebührenfrei
102	Zulassungsverfahren für ein Lernbuch an öffentlichen Schulen im Land Bremen	
102.00	mit Prüfung	Grundbetrag 35,00 Euro und der 10-fache Ladenverkaufspreis des Buches, Mindestgebühr 112,00 Euro
102.01	mit Prüfung im Kurzverfahren	Grundbetrag 35,00 Euro und der 5-fache Ladenverkaufspreis des Buches, Mindestgebühr 73,00 Euro
102.02	bei Neuauflagen ohne erneutes Prüfungsverfahren	35,00 Euro
102.03	bei Verlängerung einer Zulassung nach fünf Jahren ohne erneutes Prüfungsverfahren	35,00 Euro
103	Bescheinigungen zur Erlangung von Steuerbefreiungen	
103.00	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes	189,00 Euro bis 1.512,00 Euro je nach Zeitaufwand
	bei erneuter Ausstellung ohne Überprüfung vor Ort	126,00 Euro bis 252,00 Euro

		je nach Zeitaufwand
103.01	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes	189,00 Euro bis 1.512,00 Euro
		je nach Zeitaufwand
103.02	Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird.	189,00 Euro bis 1.512,00 Euro
		je nach Zeitaufwand
104	Ausländische Bildungsnachweise	
104.00	Bewertung eines ausländischen Bildungsnachweises	gebührenfrei
104.02	Vorbeglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	63,00 Euro
105	Ausbildung von Auszubildenden	
105.00	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Auszubildenden gemäß § 30 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz	172,00 Euro bis 424,00 Euro
		je nach Zeitaufwand
105.01	Untersagung des Einstellens und Ausbildens gemäß § 33 Berufsbildungsgesetz	258,00 Euro bis 636,00 Euro
		je nach Zeitaufwand
105.02	Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 27 Berufsbildungsgesetz	gebührenfrei
106	Privatschulen	
106.00	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung einer Ersatzschule (§ 5 Privatschulgesetz)	756,00 Euro bis 4 848,00 Euro
		je nach Zeitaufwand

106.01	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Privatschule nach § 12 Privatschulgesetz	252,00 Euro bis 4 642,00 Euro je nach Zeitaufwand
106.02	Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 15 Privatschulgesetz	756,00 Euro bis 3 610,00 Euro je nach Zeitaufwand
106.03	Genehmigung einer Ordnung über die Ausbildung und Prüfung nach § 15 Privatschulgesetz	945,00 Euro bis 5 730,00 Euro je nach Zeitaufwand
106.04	Nachfolgeanträge zu einer bestehenden Ordnung nach 106.03	315,00 Euro bis 2 550,00 Euro je nach Zeitaufwand
106.05	Änderungsantrag zu einer bestehenden Ordnung nach 106.03	252,00 Euro bis 1 633,00 Euro je nach Zeitaufwand
106.06	Prüfungen an Privatschulen (Ergänzungsschulen) pro teilnehmende Person	126,00 Euro bis 596,00 Euro je nach Zeitaufwand
106.07	Tatbestand nach 106.06 für Wiederholungsprüfungen pro teilnehmende Person	126,00 Euro bis 470,00 Euro je nach Zeitaufwand
106.08	Tatbestand nach 106.06 für Wiederholung eines Teils der Prüfung	die Hälfte der Gebühr nach 106.06

Bemerkungen zu 106.06 bis 106.08:

Der personelle Aufwand für die Abnahme von Prüfungen an Privatschulen ist sehr hoch, da hierfür zusätzlich ein

Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss. Der tatsächliche Aufwand ist jeweils zu ermitteln.

107 Mittagessen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen

- 107.00 Die Gebühren werden monatlich von den Erziehungsberechtigten erhoben. Die Erziehungsberechtigten können verpflichtet werden, die Gebühren unmittelbar an den Bereitsteller des Essens, auch durch Lastschrift-einzug, zu leisten. Bei der Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.
- 107.01 Für Schülerinnen und Schüler an gebundenen Ganztagsgrundschulen 35,00 Euro
- 107.02 Für Geschwister auf derselben gebundenen Ganztagsgrundschule je Kind 30,00 Euro
- 107.03 Für Schülerinnen und Schüler an offenen Ganztagsgrundschulen, je Portion 2,80 Euro bis 3,80 Euro
- 107.04 Für Bezieher von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz gebührenfrei
- 107.05 Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Blaue Karte) ersetzt bei Beziehern von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes die Gebührenentrichtung.
- 107.06 Das gebührenfrei ausgegebene Mittagessen nach Nummer 207.04 gilt als Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 29. September 2020

Der Senat